

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 11 (1938-1939)

Heft: 4

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichtige Kassaführung und seine großen Verdienste um unsere Gesellschaft.

In der ersten Hauptversammlung konnte Herr Vicepräsident Zoß nebst den Delegierten auch eine schöne Anzahl Gäste begrüßen. Sein besonderer Willkommgruß galt dem Schulvorstand der Stadt St. Gallen, Herrn Stadtrat Dr. Graf, dem Referenten, Herrn Lehrer Cornioley, Bern, und zwei Lehrerinnen aus Finnland, die sich auf einer Studienreise seit einiger Zeit in der Schweiz aufhalten und die ganze Tagung mit großem Interesse mitmachten. Herr Lehrer Matthias Schlegel, Sankt Gallen, entbot als Präsident der Sektion Ostschweiz die Grüße der Kollegenschaft, beleuchtete die Schicksalhaftigkeit der Zeitlage und rief zur Sammlung in der Demokratie auf. Er bedauerte den anti-humanitären Geist, der auch vor den Toren unseres Landes nicht Halt machen wolle. Wenn wir uns heute versammeln, so nicht allein im Interesse des Geistesschwachen, sondern im Geiste des Dienens am Schwächern überhaupt, im Geiste der Humanität. Unsere Tagung wird dadurch in eine höhere, staatspolitische Ebene hineingelegt. Herr Stadtrat Dr. Graf überbrachte den Gruß der Stadt St. Gallen und skizzierte die Vielgestaltigkeit der stadt-st. gallischen Bildungsinstitutionen, welche trotz schwerer Krisenzeit durch immer neue Opfer auf der Höhe der Zeit gehalten werden. Dann referierte Herr Lehrer Cornioley über das Thema: „Kleinschreibung“. Der Referent orientierte in seinem sehr gut durchdachten Vortrage über die Unzulänglichkeit der heutigen deutschen Orthographie, unter Berufung auf reichhaltige, historische und sprachgeschichtliche Quellen. Sein Vorstoß galt der Wiedereinführung der Kleinschreibung als einem orthographischen Zustand, wie er in allen Sprachen Europas besteht und seinerzeit auch in der deutschen Sprache Selbstverständlichkeit war. Diese Schreibreform würde mit ihrer Vereinfachung gerade den Geistesschwachen eine enorme Entlastung bringen; sie bedeutet ein Ziel, das nur etappenweise erreicht werden kann, das aber nie aus den Augen gelassen werden soll.

Nach dem gemeinsamen Abendessen in der „Sonne“ in Rotmonten ergriff Herr Vorsteher Güler, St. Gallen, das Wort und leitete in einer mit Humor gewürzten Ansprache zum gemütlichen Teil über. Drei Kollegen der Stadt St. Gallen erfreuten die Gäste mit einer ganz famosen und originellen

Abendunterhaltung. Dazwischen liefen zwei Filme über die Leinwand: „St. Gallen“ und „Das St. Galler Jugendfest“.

Der Sonntag-Vormittag vereinigte die Mitglieder zur zweiten Hauptversammlung, wozu sich auch Herr Regierungsrat Dr. Römer eingefunden hatte. Sie galt wiederum ernster Geistesarbeit, indem das aktuelle Thema zur Sprache kam: „Geistesschwäche und Kriminalität“.

Die beiden Referenten, Herr Prof. Dr. Maier, Zürich, und Herr Kantonsrichter Dr. Lenziinger, St. Gallen, behandelten den schwierigen Stoff aus reicher Erfahrung und souveräner Beherrschung heraus und erzielten bei der Zuhörerschaft einen tiefen Eindruck. Ein besonderer Bericht wird die vorzüglichen Referate in diesem Blatte noch eingehend würdigen.

Beim Bankett im Hotel Schiff stattete Herr Prof. Dr. Guyer als Quästor der Hilfsgesellschaft den herzlichsten Dank ab an Kanton und Stadt St. Gallen für ihre freundliche Mitwirkung und an Herrn Lehrer Schlegel und seinem Mitarbeiterstab für die gute Organisation der ganzen Tagung.

Inzwischen war die Sonne dem drohenden Gewölk Meister geworden und erlaubte zur Freude der Teilnehmer die Abwicklung des Schönwetterprogramms. In sechs Car-Alpins ging durchs Appenzellerland nach der Schwägalp, und bald glitt Gruppe um Gruppe in der roten Kabine der Schwebebahn dem Säntis zu. Ein zwei-, dreistündiger Aufenthalt ließ dort oben die Schönheiten der Ostschweiz genießen, worauf die Rückfahrt zu den Abendzügen die schöne Tagung zum Ausklang brachte. Als wir uns auf dem Hauptbahnhof St. Gallen von den finnländischen Kolleginnen verabschiedeten und sie nach ihrem Eindruck fragten, da gaben sie in gebrochenem Deutsch, aber leuchtenden Auges die Antwort: „Oh, wir haben Glück, daß wir diese Tagung mitmachen konnten; wir werden sie in schöner Erinnerung behalten!“ Damit haben sie wohl allen Teilnehmern aus dem Herzen geredet. Möge die 20. Jahresversammlung in St. Gallen nicht bloß eine schöne Erinnerung bleiben, sondern die Mitglieder unserer Hilfsgesellschaft für Geistesschwache neu gestärkt haben in ihrer großen und schönen Aufgabe an Kindern, die auf der Schattenseite des Lebens wandern müssen! C. R.

Kleine Beiträge:

Zur Diskussion

über das Schweizerische Strafgesetzbuch.

In Heft 5 der Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit nimmt a. Bundesrat Dr. H. Häberlin, Frauenfeld, in einem sehr beachtenswerten Artikel zum Entwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches Stellung. Man hat dem am 3. Juli zur Abstim-

mung gelangenden Strafgesetzbuch u. a. Gefühlsduselei, Mangel an Härte zum Vorwurf gemacht. Häberlin weist überzeugend nach, daß dieser Vorwurf unbegründet ist. Zwar treten im neuen Gesetz wesentliche Auffassungswandlungen zutage. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verhinderung künftigen strafbaren Handelns durch Abschreckung kaum möglich ist. Der Verfasser schreibt: „Man darf mit Fug Zweifel in die große Wirksamkeit

dieser Abschreckung setzen, und zwar sowohl bei der grausamen Todesstrafe — (wenn es z. B. wahr ist, daß ein englischer Gefängnisgeistlicher, der 167 Verurteilte zum Tode zu geleiten hatte, bei 161 derselben feststellte, daß sie früher Exekutionen beigewohnt hatten) — wie bei der modernen Freiheitsstrafe, in deren Anwendung der Richter erfahrungsgemäß bei den untersten Ansätzen — in der Schweiz in 60% aller Gefängnisstrafen unter 15 Tagen — kleben bleibt.“ Besser als die Abschreckung dient die Nacherziehung der Verbrechensbekämpfung. „Unser Gesetz... weiß zwar, daß man die generellen Wurzeln des Verbrechenstums im Großen nicht mit dem Strafgesetz ausrotten kann, sondern daß hier die Familie, die Schule, die Kirche, die soziale Gesetzgebung und die fürsorgende Verwaltung, sowie die private Gemeinnützigkeit nach wie vor ihr Ackerfeld zu bearbeiten haben. Aber eines hat nun Carl Stooß (der „Vater“ des Gesetzes) doch auch für das Strafgesetz in Anspruch genommen: Wir wollen wenigstens da, wo im einzelnen Straffall dem untersuchenden und erkennenden Richter klar geworden ist, daß der zu beurteilende Missetäter nach seiner ganzen Veranlagung infolge bestimmter Fehler oder gar Abnormitäten mit Sicherheit oder doch größter Wahrscheinlichkeit neuerdings Verbrechen begehen wird, diese Erkenntnis nicht für die Gesamtheit und den Gefahrenträger selbst unausgenützt und diesen nach einem bloßen Spiel mit der Strafe wieder auf die Menschheit loslassen“.

Am Beispiel des typischen Gewohnheitsverbrechens wird dargelegt, daß das neue Gesetz dort, „wo es notwendig ist zum Schutze der Gesellschaft“, hart ist und „dem Sicherungsgedanken den Vortritt vor einer buchstabenrechtlichen Sühnefunktion“ gibt. Ein Schelm, wegen Diebstahls 22mal vorbestraft, hat nach geltenden Gesetzen für ein Vergehen mit einem Schadenbetrag von Fr. 50.— eine Gefängnisstrafe von etwa 3 Wochen und wegen Rückfälligkeit vielleicht mehrere Monate Zuschlag zu gewärtigen. Das neue Gesetz aber sieht eine viel weiter reichende Behandlung vor. Im vorliegenden Falle käme die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für 3 Jahre, in Frage. Der Eingewiesene hätte hier Arbeit zu leisten und könnte erst dann wieder entlassen werden, wenn die Aufsichtsbeamten eine weitere Verwahrung als unnötig fänden. Aber auch nach der Entlassung stünde er während dreier Jahre unter obligatorischer Schutzaufsicht. Bei Nichtbewährung müßte eine abermalige Verwahrung für mindestens 5 Jahre verfügt werden.

Diese Bestimmungen zeugen von jenem tiefen Ernste, mit welchem der Gesetzgeber einerseits die Um- und Nacherziehung des Verbrechens, andererseits auch den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft anstrebt. Daß die sorgfältigste Beaufsichtigung und der Resozialisierungsversuch unbedingte Pflicht im Interesse der Volksgemeinschaft wie auch des Verbrechens ist, ergibt sich zwingend aus der Erfahrung beispielsweise mit sog. „haltlosen Psychopathen“. Wir dürfen und müssen verlangen, daß ein Mensch, der sich als gemeingefährlich erweist, nicht immer wieder auf die Gemeinschaft losgelassen werde. Diesem Verlangen will das neue Strafgesetz entsprechen.

Wenn nun daneben dem erstmals mit dem Strafgesetz in Berührung Kommenden eine milde Behandlung zuteil werden soll, so widerspricht das jener ernsten Haltung, wie sie dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber geplant ist, nur scheinbar. Man darf den zum erstenmal Straffällig-gewordenen nicht rücksichtslos entehren, ihn nicht ohne weiteres als schlechten Menschen behandeln. „Seine Tat kann der Not, der Aufregung, der Leidenschaft, der Intoxikation, der Verführung entsprungen

sein und wird deshalb namentlich in der milderen Schuldform der Fahrlässigkeit auch der Milde des Richters rufen“. Es leuchtet ein, daß der Richter mit seiner Milde an das Gute im Angeklagten appellieren will. Damit tut er das, was am sichersten Gewähr bietet für ein baldiges Zurückfinden in die Gemeinschaft. Fast alle Kantone kennen diese Milderung, den bedingten Strafvollzug, bereits. Freilich (und mit gutem Recht) wird die ausgefallene Strafe nur dann nicht vollzogen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: „1. Diese Strafe muß eine Gefängnis- oder Haftstrafe von nicht mehr als einem Jahre sein. 2. Die Persönlichkeit des Verurteilten muß dem Richter gewisse Garantien leisten, daß jener sich der Milde würdig erweisen werde. 3. Es darf in den dem Urteil vorausgegangenen fünf Jahren keine Freiheitsstrafe wegen vorsätzlichen Vergehens gegen den Begünstigten vollzogen worden sein. 4. Dieser muß den durch sein Vergehen angerichteten Schaden nach besten Kräften ersetzt haben.“ Je nach dem Verhalten des Täters wird nach 2—5jähriger Bewährungsfrist das Urteil gelöscht oder vollzogen.

Ueber die vorgesehenen sichernden Maßnahmen der Einweisung in die Irrenanstalt, in die Arbeiterziehungsanstalt und die Trinkerheilanstalt sagt Häberlin: „Es soll nicht, wie wir es leider in einer Unmasse von Einzelfällen erleben mußten, vorkommen, daß der als unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig erklärte zuerst freigesprochen bzw. mit einer geringen Freiheitsstrafe belegt und — vielleicht — später einmal von seiner Heimatbehörde nach längerem neuem Informationsverfahren in die Irrenanstalt versetzt — oder seiner Familie überwiesen werde. Es soll ferner nicht der Arbeitsscheue nach einigen Wochen Gefängnisstrafe mittellos auf die Straße gesetzt, der Trunkenbold nach Abbüßung seiner Messerheldentat neuer alkoholischer Versuchung ausgesetzt werden, bevor man endlich das Uebel an der Wurzel gepackt und die Heilung in mehrjähriger Behandlung zum eigenen Heil des Täters und zur Sicherung der Gesellschaft versucht hat.“ — Dem neuen Strafgesetz liegt, wie auch hier ersichtlich, der eine, leitende Gedanke zugrunde, „daß die Strafjustiz sich nicht bloß mit der aus dem Leben herausgeschnittenen Deliktsepisode des Angeschuldigten, sondern mit der Gesamtpersönlichkeit auseinandersetzen muß“. Im Hinblick auf das Wohl des Volkes wie auf das Wohl des Einzelnen ist dies zu begrüßen.

Die Absicht, den Missetäter durch erzieherische Maßnahmen nach Möglichkeit wieder in die Gemeinschaft einzuordnen, kommt im Jugendstrafrecht am deutlichsten zum Ausdruck. Das dürfte erwartet werden. Jeder Strafausfallung hat eine genaue Untersuchung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des betreffenden Kindes oder Jugendlichen voranzugehen. Sofern Verwahrlosung oder sittliche Gefährdung festgestellt werden, erfolgt Versorgung in einer geeigneten Erziehungsanstalt oder Familie. Zweck dieser Maßnahme ist die Um- und Nacherziehung. Ihre Dauer, für Jugendliche mindestens 1 Jahr, in schlimmen Fällen mindestens drei Jahre, wird nicht allein und in erster Linie durch die Schwere des Vergehens bestimmt. Maßgebend ist vor allem der sich zeigende Erfolg. Anormale (Geistschwache, Epileptische, Gefühlsabwegige usw.) sollen bei Straffälligkeit vom Richter unverzüglich heilerzieherischer Behandlung zugeführt werden. Einzig für normal befundene Jugendliche sind bloßer Verweis, Geldbuße oder Einschließung (Arrest) bis zu einem Jahre vorgesehen, wobei der bedingte Straferlaß ebenfalls zur Anwendung kommen kann.

Die hohe Menschlichkeit, die aus dem ganzen Gesetze spricht, verdient noch einmal hervorgehoben zu wer-

den. Sie gereicht allen, die um das Gesetz bemüht waren, zur Ehre und wird auch dem Volke als dem obersten Gesetzgeber zur Ehre gereichen.
H. R.

Ein Menschenleben.

An der Mosel in einem kleinen Vogesendorf wurde eine Familie mit neun Kindern nächtlich vom Brand des Hauses überrascht. Als die Feuerwehr anrückte, sah sie den Vater aus dem lodernden Haus stürzen, ein Kind auf dem Arm. Der Mann lief von neuem in die Flammen und erschien wieder mit einem der Seinen. Der Vater blickte um sich und vermisse noch einen Sohn von siebzehn Jahren. Die Nachbarn beschworen den Mann, nicht ein drittes Wagnis auf sich zu nehmen, denn das Feuer hatte mittlerweile rasend um sich gegriffen. Doch der Vater sprang, um diesen Sohn zu

retten, noch einmal in die Flammen. Er kam nicht wieder. Dieser Mann, der die Größe väterlicher Liebe mit dem Tod besiegelt hat, wußte von der Unersetzlichkeit der Seele. Jedes seiner Kinder war eine Welt in sich und jedes, so war er überzeugt, verlangte den Einsatz des elterlichen Lebens. Menschen sind nicht austauschbar, weshalb die echte Beziehung zwischen ihnen immer auch das Höchste der Empfindung verlangt. Dem vom Schicksal geschlagenen Vater war der Gedanke gar nicht ausdenkbar, daß er mit den zwei Todesgängen wenigstens einen Teil der Nachkommenschaft gerettet habe; keine allgemeine Ueberlegung des Trostes hätte ihm den Verlust des Siebzehnjährigen ersetzen können. Die Heiligkeit des Einzellebens ist durch ihn bestätigt worden und seine Tat überstrahlt den Schrecken jener Nacht. Inmitten der turbulenten Weltereignisse und ihrer Furchtbarkeit sei dieses Bauern nicht vergessen, der als ein braver Mensch gestorben ist. Antoine Mathis war sein Name.

Freiluftschulen.

Offizielle Rubrik der Vereinigung Schweizerischer Freiluftschulen. Redaktion Dr. K. BRONNER, Solothurnstraße 70, Basel.

A nos membres.

L'ambassade suisse à Berlin a adressé au Département de l'intérieur, l'invitation officielle du Comité international pour l'éducation en plein air (président: Prof. Dr. Mola à Montevideo, secrétaire général: Dir. Dr. Triebold, Bielefeld) pour la participation de la Suisse au 4e Congrès international qui se tiendra à Rome en 1939. M. Etter, conseiller fédéral, président du Département, autorisa notre Association à s'entendre sur toutes les questions concernant cette affaire.

Je viens donc prier toutes les autorités scolaires et les directeurs d'école faisant partie de notre associa-

tion, de bien vouloir me faire connaître leur avis. Il s'agit avant tout de se mettre d'accord en principe. Tous les autres détails seraient réservés à des discussions ultérieures.

Il serait désirable qu'un Département cantonal d'éducation se chargeât de la représentation officielle pour participer à cette conférence. D'autre part, le comité international désirerait vivement voir la Suisse participer de même à l'exposition relative au congrès de Rome.
Dr. K. Bronner.

Les écoles en plein air de la ville de Lausanne.

Les classes de plein air de Lausanne existent depuis 1925, à titre d'institution permanente. Nous ne parlerons pas ici des quelques essais provisoires d'enseignement en plein air qui avaient été tentés les années précédentes. Actuellement, nous possédons trois classes de plein air ordinaires et une quatrième classe spéciale de rééducation qui est organisée à peu près, sur les mêmes bases. Ces classes sont placées sous la surveillance pédagogique des inspecteurs scolaires et sous le contrôle médical permanent du médecin des écoles.

Le but essentiel de l'école en plein air nous paraît être de réunir les enfants malingres, affaiblis, guettés par la maladie, dans des classes dont le régime spécial et les conditions particulières permettent l'amélioration de la santé des écoliers débiles tout en ne négligeant point leur instruction et leur éducation. Comment y parvenir? En organisant le travail scolaire en plein air, au sein de la belle nature, dans une atmosphère vivifiante et purifiée par les radiations solaires; en offrant aux enfants, à des heures régulières, une nourriture saine, appétissante et abondante; en utilisant les procédés modernes d'enseignement actif et pour une bonne part individualisé parce que les clients de l'école de plein air sont généralement très divers de nature et d'aptitudes; enfin, en adoptant dans le statut de cette

école certaines dispositions comme la cure de silence au milieu de la journée, les leçons de gymnastique matin et après-midi, une liberté vestimentaire totale (on travaille en caleçon de bain lorsque la température le permet) qui en feront vraiment un établissement scolaire de récupération physique et par contre-coup, souvent, de récupération intellectuelle.

Deux de nos classes de plein air prennent leurs quartiers d'été à Vidy, au bord du Léman, et la troisième à Vers-chez-les-Blanc, à la lisière des forêts du Jorat. La «campagne» d'été dure généralement de la fin d'avril à la fin d'octobre. Les élèves partent de ville par le tram chaque matin et rentrent le soir, par le même moyen, à la maison. En hiver, les classes s'installent dans divers locaux scolaires de la ville. Leur horaire est alors à peu près le même que celui des autres classes, sauf toutefois en ce qui concerne les leçons de gymnastique et la surveillance médicale des enfants. L'hiver dernier, deux de nos classes ont passé quatre jours en montagne, à la fin de janvier, pour y faire des sports d'hiver.

Au point de vue pédagogique, les enfants des classes de plein air suivent le programme normal de leur âge, à condition toutefois qu'ils y restent non seulement pendant l'été, mais encore pendant le semestre d'hiver; en